

# S A T Z U N G

## AllSing Gospel- und Popchor Alling

### § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen AllSing Gospel- und Popchor Alling.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Alling.

### § 2 (Zweck und Sonstiges)

1. Der Verein will den Chorgesang in moderner und zeitgemäßer Ausdrucksform pflegen und ausbreiten und damit das kulturelle - kirchliche und weltliche - Leben in unserer Heimatgemeinde fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Tätigkeit des Chores wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung allein zum Zwecke der Kunstpflege ausgeübt.

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied der Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller schriftlich Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt hat bis spätestens 15.12. des jeweiligen Geschäftsjahres zu erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interesse des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu zählen insbesondere:

4.1. Unehrenhaftes Verhalten, das vereinschädigend wirkt.

4.2. Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung jeder Art.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung gegen den Ausschluss zu. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann bindend.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen

Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als jährliche Geldbeträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8. Es werden folgende Mitgliedschaften unterschieden:

8.1. Aktive Mitglieder sind Personen, die als singende Mitglieder dem Chor angehören und/oder Gesamtvorstand sind. Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

8.2. Passive Mitglieder sind Personen, die dem Wohle des Chores förderlich sind, sowie ehemalige aktive Mitglieder, die nicht an der Chorarbeit teilnehmen und nicht ihren Austritt erklärt haben. Passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

8.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht auch aktives oder passives Mitglied sind.

## **§ 4 (Vorstand)**

4.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern.

4.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

4.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt ist.

**4.4.** Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

**4.5.** Dem 1. Vorsitzenden ist die Führung und Leitung des Vereins verantwortlich übertragen. Seine Anordnungen und Weisungen sind, soweit sie von der Satzung getragen sind, von allen Mitgliedern zu befolgen. Er ist für die gewissenhafte Erledigung aller Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Versammlungen einzuberufen, sowie Vorstandssitzungen abzuhalten. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Der 1. Vorsitzende muss bei wichtigen Entscheidungen die Gesamtvorstandschaft gemäß 4.1 einberufen, insbesondere:

- Bei Festlegung chorischer und sonstiger Veranstaltungen
- Bei Ausgaben, die 250,-€ übersteigen
- Vor Einberufung von Mitgliederversammlungen jeder Art
- Bei satzungsändernden Anträgen
- Bei Auflösungsanträgen
- Bei der Beitragsfestsetzung

Zu seiner Unterstützung und Beratung steht ihm die gesamte Vorstandschaft zur Verfügung.

Der Schriftführer übernimmt die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Protokollführung und erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.

Der Kassier ist für die Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt das Kassenbuch und kassiert die Beiträge der Mitglieder. Alle Auszahlungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes. Das Ausleihen von Geld ist ihm grundsätzlich verboten, ebenso auch die eigenmächtige Stundung oder Streichung von Mitgliedsbeiträgen.

**4.6.** Wird ein Chorleiter aus den Reihen der Mitgliedschaft aufgestellt, so ist er bei der Mitgliederversammlung zu wählen. Er versieht sein Amt ehrenamtlich.

Es kann ihm jedoch, im Einverständnis mit der Vorstandschaft, eine dem

Vereinseinkommen angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Wird ein freiberuflicher Chorleiter eingesetzt, der kein Mitglied ist, so wird ihm ein von der Vorstandschaft zu bestimmendes Honorar aus der Chorkasse gezahlt. Ein solcher Chorleiter kann auch nur vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Die Kassenprüfung ist dem Kassenprüfer übertragen und ist mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres statt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen an die aktiven und passiven Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Sie hat in verbindlicher Reihenfolge folgende Punkte zu enthalten, die auch bei der Versammlung in dieser Reihenfolge abzuwickeln sind

- 1.1. Bericht des 1. Vorsitzenden
- 1.2. Bericht des Schriftführers
- 1.3. Bericht des Kassiers über Umsatz und Kassenbestand
- 1.4. Bericht des Kassenprüfers
- 1.5. Programmvorschau des 1. Vorsitzenden
- 1.6. Wünsche und Anträge, die schriftlich eingereicht wurden, sind dem Inhalt nach stichpunktartig aufzuführen
- 1.7. Etwaige Satzungsänderungen (bei Bedarf)
- 1.8. Etwaige neue Beitragsfestsetzungen (bei entsprechendem Vorschlag durch die Vorstandschaft)
- 1.9. Auflösung des Vereins (wenn entsprechender Antrag gestellt wird)

Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandschaft.

In diesem Fall wird die Tagesordnung um folgende Punkte erweitert:

- 2.1. Entlastung der Vorstandschaft
- 2.2. Wahl der Vorstandschaft
- 2.3. Wahl des Kassenprüfers

### **3. Wahlvorschläge**

**3.1.** Jedes aktive und passive Mitglied sowie der Vorstand selbst ist berechtigt, bis zum Eröffnen der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge einzureichen. Darüber hinaus können mündliche Vorschläge, mit Ausnahme von Anträgen zu einer Satzungsänderung, während der Mitgliederversammlung gemacht werden. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

**3.2.** Der 1. und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl schriftlich gewählt. Sie sind in ihrem Amt bestellt, wenn sie die absolute Mehrheit der anwesenden aktiven und passiven Mitglieder erhalten und die Wahl angenommen haben. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so genügt die einfache Mehrheit.

**3.3.** Kassier und Schriftführer werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt.

**4.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn es 1/3 der aktiven und passiven Mitglieder mit Zweck und Begründung schriftlich beantragen, spätestens 3 Monate nach Einreichung des Antrags. Die Begründung des Antragstellers, ohne Kommentar des Vorstandes, ist der schriftlichen Einladung beizufügen.

**5.** Die Vereinssatzung muss bei der Mitgliederversammlung aufliegen.

**6.** Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der

Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

10. Treten der 1. oder der 2. Vorsitzende von ihren Ämtern zurück oder sie scheiden durch Versetzung oder Tod aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, es sei denn, dass die nächste Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 6 Monate folgt. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandschafmitgliedes kommissarisch einen Vertreter zu benennen.

## **§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 der aktiven und passiven Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit ihren Unterschriften dem Vorstand einreichen und eine - vier Wochen später - nur für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung diesem Antrag in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit stattgibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Gemeinde Alling zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der bisherige Vorstand wickelt die Geschäfte der Auflösung ab (Liquidatoren).

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 28.02.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alling, den 28.02.18

Unterschriften von allen Gründungsmitgliedern, mindestens 7

*(Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)*